

unserer Zeit denken. Allein es ist kein Grund, sich vor dem modernen Zweifel zu beugen, es ist kein Grund, bange zu sein für den Glauben.

Der moderne Zweifel zeigt nur die Ohnmacht des Unglaubens, er offenbart die zähe, unbesiegbare Kraft des christlichen Glaubens. Nie hat der Unglaube unter günstigeren Umständen gekämpft als jetzt, nie standen ihm mächtigere Waffen zur Verfügung als jetzt. Der Unglaube kämpft gegen ein nervöses Geschlecht, gegen religiös Schwache und Ungebildete, er kämpft gegen solche, denen das Aufhören der Religion ein Interesse und deshalb willkommen ist. Er kämpft mit allen Waffen, die Menschen zur Verfügung stehen können, mit den Waffen der Intelligenz, der Lüge, der Bosheit, der Wissenschaft, des Fortschrittes. Es gibt kein menschliches Mittel, das er nicht gebrauchte, sofern es ihm nur brauchbar erscheint. Der Unglaube kämpft mit Aufbietung seiner äußersten Kräfte. Und das Ergebnis? Er hat die Schwachen und Unwissenden, die Gleichgültigen und Abgeneigten — nicht gewonnen — nein, erschüttert, nur erschüttert, er wird die große Mehrzahl dieser niemals gewinnen, noch weniger wird es ihm gelingen, die Schlachtlinien der Gläubigen zu durchbrechen. „Nolite timere, pusillus grex“, „Fürchte dich nicht, kleine Herde.“ (Luc. 12, 32.) „Et portae inferi non praevalerunt adversus eam.“ „Und die Pforten werden sie nicht überwältigen.“ Matth. 16, 18.

Forum internum und forum externum im kirchlichen Strafrechte.*)

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

(Schluß.)

V. Der Unterschied zwischen forum internum und forum externum kommt nicht bloß bei der Infurrierung von Zensuren und sonstigen Kirchenstrafen in Betracht, sondern auch bei der Absolution, beziehungsweise Dispensation von denselben.

*) Anmerkung d. Redaktion. Das kirchliche Strafrecht hat inzwischen durch den neuen Codex juris canonici einschneidende Aenderungen erfahren. Gleichwohl glaubten wir die zweite Hälfte der vorliegenden Abhandlung unverändert bringen zu sollen, da immerhin bis Pfingsten des kommenden Jahres das alte Recht in Kraft bleibt und auch späterhin eine zusammenfassende Darstellung der älteren Rechtsbestimmungen wissenschaftlichen und praktischen Wert behält. Nach Can. 6 des Kodex sind jene Canones des neuen Rechtes, welche das alte Recht ganz oder teilweise beibehalten, in ihrer Gänze, bezw. im übereinstimmenden Teile nach dem alten Rechte und den Anschauungen anerkannter Auktoritäten der alten Schule auszulegen, und ist im Zweifel, ob eine Bestimmung des neuen Kodex mit dem alten Rechte sich deckt oder nicht, das alte Recht festzuhalten. Dies trifft aber, wie eine flüchtige Durchsicht des neuen Kodex ergibt, hinsichtlich eines großen Teiles des Strafrechtes zu. Die Neuerungen im Strafrechte werden einer späteren Behandlung vorbehalten.

Was die Absolution von Zensuren betrifft, muß dieselbe gewährt werden, wenn der Zensurierte sein Verbrechen aufrichtig bereut und die geforderte Genugthuung geleistet hat oder doch zu leisten ernstlich gewillt ist. Ist die Besserung eingetreten oder wird solche ernsthaft versprochen, in welchem Falle bei Absolution wenigstens pro foro externo namentlich nach schwerem Verbrechen¹⁾ Garantie, etwa durch Eid oder Handgelübde zu fordern wäre, so hat die Strafe der Zensur ihren Zweck erreicht, der Grund, um dessentwillen sie angewendet wurde, besteht nicht mehr. Darum muß die Strafe aufhören.

Sie hört aber nicht auf ipso facto, d. i. mit dem Eintritt der Besserung, vielmehr ist die Dazwischenkunft des kirchlichen Richters durch eine förmliche Losprechung notwendig. Wie nämlich die Strafe durch eine richterliche Entscheidung verhängt wurde, so kann sie auch nur wieder durch eine kirchliche Entscheidung aufgehoben werden nach der Rechtsregel:²⁾ „Omnis res per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur“. An diesem Grundsatz hat die kirchliche Gesetzgebung immer festgehalten; so betont das Dekretalenrecht wiederholt, daß der Bann erst dann als aufgelöst betrachtet werden kann, wenn die richterliche Losprechung erfolgt ist.³⁾ Selbst im Falle, daß ein Exkommunizierter unzweideutige Zeichen der Reue gegeben hat, aber ohne Absolution gestorben ist, darf für ihn das heilige Meßopfer nicht dargebracht und für ihn nicht gebetet werden, da ein solcher, mag er auch in den Augen Gottes frei und aller Sündenschuld ledig sein, vor dem Forum der Kirche wegen Mangel der Absolution als ein Exkommunizierter betrachtet und behandelt werden muß.⁴⁾

Dasselbe ist anzunehmen von einem Lebenden, der die Sünde, die ihm die Zensur zugezogen hat, zwar bereut und der Kirche Genugthuung geleistet hat, aber wegen äußerer Hindernisse die Absolution nicht erhalten kann: vor Gott und seinem Gewissen erscheint er als absolviert, aber vor dem äußeren Forum der Kirche ist er noch ein Zensurierter. Wer hingegen sein Vergehen bereut und Genugthuung zu leisten gewillt ist, aber die Absolution einzuholen verschmäht, obwohl ihm dieses möglich wäre, ist weder vor Gott noch vor seinem

¹⁾ Der Rückfall in dasselbe Verbrechen zieht Verschärfung der Strafe nach sich, die sich bei den von selbst eintretenden Strafen dadurch äußert, daß in utroque foro die Losprechung unter erschwerten Bedingungen gegeben wird. In foro interno hat der Beichtvater zu erforschen, ob der Pönitent nicht wiederholt dieselbe Zensur infurriert habe, z. B. bei Abortus, und im Gesuch um Vollmacht zur Absolution den Rückfall zu erwähnen, was übrigens nicht de valore absolutionis notwendig ist. In foro externo kann die wiederholt von selbst eingetretene Strafe durch eine poena ferendae sententiae erhöht werden. Vgl. Hollwed a. a. D. § 10².

²⁾ c. 1 X. 5. 41. — ³⁾ c. 15. 30. 39 X. 5, 39.

⁴⁾ c. 28. 38 X. 5, 39. Dasselbe gilt von den anderen Zensuren.

Gewissen noch in den Augen der Kirche von der Zensur frei.¹⁾ Demnach kann eine Zensur, außer sie ist nur für eine bestimmte Zeit verhängt oder an eine Resolutionsbedingung geknüpft gewesen, weder durch Reue und Genugthuung, noch durch Verjährung oder den Tod des Urhebers oder des Zensurirten selbst, sondern einzig durch Absolution von Seite der hiefür zuständigen kirchlichen Obern²⁾

¹⁾ In diesem Sinne verurtheilte Alexander VII. im Jahre 1666 den Satz: „Quoad forum conscientiae, reo correcto eiusque contumacia cessante, cessant censurae.“ Denzinger-Bannwart, *Euchiridion*¹², S. 347, propos. 44.

²⁾ Das Recht, von den Zensuren ferendae sententiae zu absolvieren, hat derjenige Obere, der sie verhängte, vorausgesetzt, daß er in der Zwischenzeit seine Jurisdiktion nicht verloren hat, dann dessen unmittelbarer Vorgesetzter (der Metropolit kann die Untertanen seiner Suffraganbischöfe nur gelegentlich der Visitation oder wenn an ihn appelliert wird, absolvieren), Stellvertreter und Nachfolger. Von den Zensuren latae sententiae absolviert an sich auch nur deren Urheber oder dessen Nachfolger, Stellvertreter oder unmittelbarer Vorgesetzter. Da jedoch die strenge Durchführung dieses Grundsatzes die Einholung der Absolution erschweren würde, so hat das gemeine Recht eine mildere Praxis eintreten lassen. Handelt es sich nämlich um die Absolution von Zensuren latae sententiae, so ist zwischen reservierten und nicht reservierten Zensuren zu unterscheiden. Von den ersteren spricht derjenige Gesetzgeber los, welcher sich die Losprechung vorbehalten hat, außerdem sein rechtmäßiger Amtsnachfolger und unmittelbarer Vorgesetzter (also der Papst und ein von ihm Bevollmächtigter von allen bischöflichen Reservatfällen in der ganzen Kirche, der Ordensgeneral von allen Reservationen, die sich die Provinziale vorbehalten haben). Der Metropolit jedoch kann von den Reservatfällen seiner Suffragane nicht absolvieren, außer er befindet sich auch auf der Visitation, oder wenn in einem Reservatfalle an sein Forum appelliert worden ist. Gemäß gemeinem Rechte absolvieren die Bischöfe in allen Fällen, in welchen sich der Gesetzgeber die Absolution nicht ausdrücklich vorbehielt und gemäß tridentinischer Bestimmung (sess. XXIV. c. 6 de ref.) von der excommunicatio latae sententiae Papae reservata bei allen geheimen Vergehen. Dieses Recht haben die Ordensobern, die es früher hatten, verloren, da die Bulle „Apostolicae Sedis moderatione“ (12. Okt. 1869) es nur den Bischöfen bestätigt. Um von den durch genannte Bulle dem Papste speciali oder specialissimo modo reservierten Excommunicationen absolvieren zu können, ist eine spezielle Vollmacht notwendig, welche die Bischöfe in der Regel erhalten. In articulo und periculo mortis hören alle Reservationen auf. In solchem Falle kann jeder einfache Priester in utroque foro absolvieren (ausgenommen ist das interdictum locale u. interd. personale communicatis), auch wenn ein approbierter Beichtvater da wäre. Dies gilt auch in allen casibus vere urgentioribus, so vor allem, wenn aus der Verweigerung der Absolution Aergernis oder Infamie zu befürchten wäre, ja selbst schon dann, wenn es dem Pönitenten sehr schwer fallen würde, länger in der Todssünde zu verbleiben. Doch erfolgt in allen diesen Fällen nur eine Absolutio ad reincidentiam. Demnach hat sich derjenige, welcher in articulo oder periculo mortis von einer dem Papste speziell reservierten Zensur von einem einfachen nicht kompetenten Priester absolviert wurde, im Falle der Genesung unter Strafe des Rückfalles in die gleiche Zensur innerhalb dreißig Tagen persönlich dem zuständigen Kirchenobern zu stellen, um seine Anordnungen betreffs der zu leistenden Genugthuung entgegenzunehmen. Ist das nicht möglich, so muß der so Absolvierte sich in jedem Falle entweder selbst oder durch den Beichtvater schriftlich innerhalb derselben Frist an den Kardinal-Großpönitentiar oder an den Bischof wenden. Wenn der Bischof die Fakultät hat, von den dem Papst speciali modo reservierten

begehoben werden. Diese Absolution, die der Zensurierte nach dem wirklichen Eintritt der Besserung zu beanspruchen das Recht hat, kann vom kirchlichen Obern nicht willkürlich oder ohne hinreichenden Grund hinausgeschoben oder gänzlich vorenthalten werden.

Die Absolution von den Zensuren kann erteilt werden entweder nur für das *forum internum* (Gewissensbereich) oder aber sowohl für den Gewissens- als auch für den Rechtsbereich (also *pro utroque foro*). Wer nur in *foro interno* von der Zensur absolviert ist, muß sich äußerlich von der Welt, so lange er nicht auch in *foro externo* absolviert ist, zur Vermeidung von Aergernissen als Zensurirten betrachten und benehmen. Wer darum exkommuniziert war und nur in *foro interno* absolviert wurde, darf ohne Absolution in *foro externo* der Messe nicht beiwohnen, die Sakramente nicht empfangen u. s. w., falls öffentlich bekannt ist, daß er die Zensur inkurriert hat. Denn wer im Rechtsbereiche eine Zensur sich zugezogen hat, muß auch in diesem absolviert werden oder wenigstens genügend nachweisen können, daß er absolviert wurde. Dies gilt entschieden bei einer Zensur, welche durch kondemnatorische Sentenz verhängt wurde; eine derartige Zensur muß auch in *foro externo* absolviert werden; die Absolution in *foro interno* allein genügt nicht. Bezüglich der Zensur *latae sententiae* ist nach Roldin (*De poenis ecclesiasticis* 3 n. 31) folgendes festzuhalten: 1. Wurde die Zensur *latae sententiae* nur in *foro interno* inkurriert,¹⁾ dann

Zensuren zu absolvieren, genügt der Rekurs an ihn. Das Gesagte gilt von demjenigen, der in einem sonstigen Notfalle von einer dem Papste speziell oder einfach reservierten Zensur von einem an sich nicht kompetenten Beichtvater absolviert wurde. Ohne den Rekurs nach Rom kann der Beichtvater absolvieren — ausgenommen ist nur die *excommunicatio propter absolutionem complicitis* —, wenn weder er noch der Pönitent sich brieflich nach Rom wenden könnte. Wer im Notfalle von einer dem Bischofe reservierten Zensur durch einen Beichtvater, der nicht die volle Fakultät besaß, absolviert wurde, muß sich ebenfalls innerhalb eines Monates entweder selbst oder durch den Beichtvater persönlich oder schriftlich an den Bischof wenden, außer dieser hätte anders bestimmt. — Von den nicht reservierten Zensuren kann nicht bloß jeder mit Jurisdiction in *foro externo* Ausgestattete seine Untertanen absolvieren, sondern auch jeder Pfarrer und approbierte Beichtvater, und in *articulo oder periculo mortis* jeder Priester. — Wenn jemand mehrere Zensuren inkurriert hat, muß er von jeder speziell losgesprochen werden. — Eine *absolutio ad cautelam* wird erteilt bei gerichtlichen Verhandlungen mit Exkommunizierten und in zweifelhaften Fällen zur Beruhigung der Gewissen. Eine derartige Absolution *ad cautelam* ist beispielsweise jene, welche in der Beicht vor der Losprechung von den Sünden gegeben wird.

¹⁾ Nur in *foro interno* wird eine Zensur inkurriert und von derselben nur im genannten Forum absolviert, wenn das Delikt geheim ist. Geheim ist ein Verbrechen, das nicht öffentlich bekannt ist, oder das an jenem Orte, wo der Schuldige weilt, weder bekannt ist noch bekannt werden wird, wenn es auch an einem anderen Orte bekannt ist. D'Annibale I. n. 234 definiert: „*Ocultum accipimus, quod non est notorium et quod potest aliqua tergiversatione celari, etiamsi per aliquot testes probari possit, si modo adhuc latere queat.*“

genügt die Losprechung in foro interno; 2. eine in foro externo infurrierte Zensur muß auch in foro externo absolviert werden. Nur wenn die Zensur nicht reserviert ist, genügt die Losprechung in foro interno, auch wenn die Zensur notorisch ist; daß aber in foro interno absolviert wurde, muß öffentlich bekannt sein.¹⁾ 3. Die pro foro externo gewährte Losprechung gilt auch pro foro interno; jedoch gilt die Losprechung in foro interno an sich nicht pro foro externo; der kirchliche Richter (Bischof) kann aber dieselbe auch pro foro externo als gültig anerkennen, wenn öffentlich bekannt ist, daß die Losprechung in foro interno stattgefunden hat. Als öffentlich bekannt wird die Losprechung angenommen, wenn feststeht, daß der Zensurierte gebeichtet und die schulbige Genugthuung, wenn eine solche notwendig war, geleistet hat.²⁾

Die Absolution in foro interno muß nicht notwendig im Sakramente der Buße, sondern kann auch außer der Beicht erteilt werden. Solange ein Verbrechen nicht in allen Merkmalen seines Tatbestandes notorisch ist, kann die daraufhin eingetretene Zensur im Bußgerichte behoben werden, auch dann, wenn das Delikt in der Kommunität bekannt geworden ist und sich durch Zeugen beweisen ließe. Wenn nur ein Merkmal des Tatbestandes (z. B. der dolus) geleugnet werden

¹⁾ Die Frage, ob die in foro interno gegebene Absolution von den nicht reservierten Zensuren, von denen jeder Beichtvater losprechen kann, sofort auch pro foro externo gelte, ist nach Sägmüller (Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes³ II. S. 352, Anm. 2) kontrovers; Hollweck (a. a. O. S. 100¹⁾) nennt die bejahende Ansicht probabel, wenn nur bekannt ist, daß der Absolvierte gebeichtet; es steht eben die Präsumpion dafür, er habe gültig gebeichtet und demzufolge auch die Absolution von der nicht reservierten Zensur erlangt. Ojetti (Synopsis u. d. W. Censura) sagt mit Berufung auf Schmalzgrueber (Jus. can. V. n. 95) und eine Entscheidung der Kongregation vom 14. Juni 1591 absolut: „A censuris latis a jure . . . non reservatis absolvere potest quilibet confessarius et haec absolutio valet etiam pro foro externo.“ Diese Ansicht kann in der Praxis befolgt werden. Demnach darf der in foro interno von einer nicht reservierten Zensur durch einen einfachen Beichtvater Absolvierte sich ohne weiteres als nicht zensuriert benehmen, wenn nur bekannt ist, daß er gebeichtet hat, beziehungsweise in foro interno losgesprochen wurde. Vgl. auch Wernz a. a. O. n. 175 und die dort zitierten Autoren.

²⁾ Molbins Unterscheidung zwischen einer Zensur contracta in solo foro interno und jener contracta in foro externo beanstandet Wernz (Jus decret. VI. n. 174, Note 145). Nach ihm ist nämlich die Zensur immer ein vinculum fori externi, das durch die Losprechung in foro interno gewiß behoben werden kann; doch dieser Losprechung könne die Kirche ihrerseits eine Einschränkung setzen, indem sie bestimmt, daß diese Losprechung für das forum externum belanglos sei, sofern nicht auch in diesem Forum die Absolution erlangt wurde. Darum sei Molbins Ausdrucksweise nicht zu billigen. — Was Wernz mit dieser Kritik will, ist eigentlich nicht ganz klar. Sachlich stimmt er ja mit Molbin überein; nur dessen Ausdrucksweise mißbilligt er. Doch mit Unrecht. Denn daß eine Zensur unter Umständen nur in foro interno infurriert werden kann, ist ausgemachte Sache. Ist nämlich die Handlung geheim und niemand bekannt, so ist es auch die eingetretene Zensur — sie besteht nur vor Gott und dem Gewissen. Daß in diesem Falle

kann, ist das Delikt kein öffentliches — für den Rechtsbereich ist es nicht vorhanden. Wenn das anfänglich geheime Verbrechen bekannt wird, nachdem die Zensur im Bußgerichte bereits behoben war, so kann der Schuldige im Rechtsbereiche nicht als Zensurierter betrachtet werden; nur muß er die im Bußgerichte erhaltene Losprechung glaubwürdig nachweisen können. Darum ist es da, wo eine Gerichtsverhandlung oder sonstwie Notorietät zu befürchten ist, ratsam, dem Pönitenten ein *testimonium absolutionis a censura* zu geben, das er eventuell vorweisen kann.¹⁾

Ein Exkommunizierter und ein wegen persönlicher Schuld speziell Interdizierter kann weder von der Sünde, welche die Zensur verursachte, noch von den übrigen Sünden absolviert werden, solange nicht die Zensur, bestehe sie nun im Gewissensbereich (in foro interno) oder nur im Rechtsbereich (in foro externo), vorher durch Absolution behoben ist. Daher sagt Suarez (VII, s. 5, n. 36): „*Absolutio a censura necessario antecedere debet absolutionem a culpa.*“ Der Grund liegt darin, daß der Exkommunizierte und der dem speziellen Personalinterdikte Verfallene vom *usus activus sacramentorum* ausgeschlossen ist und darum, solange ihm nicht dieses Recht durch Absolution von der Zensur wiedergegeben ist, die sakramentale Losprechung nicht erhalten kann. In foro interno kann entweder eine eigene Absolutionsformel angewendet werden, welche dann der gewöhnlichen Absolution von den Sünden vorauszuschicken wäre, oder der Absolvent kann per intentionem zuerst die Absolution von der Zensur und dann jene von den Sünden geben. — In foro interno hingegen kann die Absolution von der Zensur allein gegeben, jene von der Sünde aber, für welche die Zensur eingetreten ist, vorbehalten

die Losprechung in foro interno genügt — und dies allein behauptet Noldin — kann doch nicht bestritten werden. Anders verhält sich die Sache allerdings, wenn es sich um eine reservierte Zensur *latae sententiae* handelt, die notorisch ist oder durch richterliches Urteil (*sententia declaratoria*) auch pro foro externo ihre Wirkungen erlangt hat. In diesem Falle gilt gewiß, was Wernz sagt: Durch die Absolution in foro interno wird das Recht der Kirche, das Delikt auch in foro externo zu verfolgen und zu bestrafen, nicht geschmälert, mit anderen Worten: eine in foro interno erhaltene Absolution ist für das forum externum an sich belanglos, sie kann im genannten Forum weder geltend gemacht werden, noch braucht sie beachtet zu werden. Denn eine in foro externo unzweifelhaft bestehende Zensur muß an sich auch in diesem Forum absolviert werden. Darum hat der nur pro foro interno Absolvierte gar nicht das Recht, sich auf Grund der erlangten Absolution äußerlich als Nichtzensurierter zu benehmen und könnte gegebenenfalls wegen Verletzung der Zensur bestraft werden. Vgl. Schmalzgrube, *Jus can.* V 39 n. 106, wo auch gesagt wird, daß der Bischof die pro foro interno gegebene Absolution pro foro externo gelten lassen kann. Dies gilt für alle, auch für die reservierten Zensuren. — Nach dem Gesagten ist nicht einzusehen, warum gegen Noldins Unterscheidung zwischen einer Zensur *contracta in solo foro interno* und jener *contracta in foro externo* Stellung genommen werden soll.

¹⁾ Vgl. Hollwed a. a. O. § 34, wo auch gesagt wird, daß spätere Notorietät leicht möglich ist bei Delikten, welche oft längere Zeit nach der Begehung erst richterlich bestätigt werden, z. B. Abortus, Duell u. dgl.

werden. In foro externo versteht sich dies von selbst, da in diesem die Absolution von der Sünde überhaupt nicht gegeben werden kann.¹⁾

Ist eine Reservation²⁾ im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, so gilt die Zensur als nicht reserviert und kann, wie bereits angedeutet wurde, von jedem Beichtvater in foro interno mit Wirksamkeit pro foro externo und von jedem Pfarrer pro foro externo absolviert werden. Für die Ertheilung der Absolution von den von selbst eintretenden Zensuren ist derjenige zuständig, der sich die Losprechung vorbehalten hat; er kann dieselbe entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten senden. In einer allgemein lautenden KonzeSSION, von den päpstlichen Reservatfällen zu absolvieren, ist die Befugnis, zugleich von den bischöflichen loszusprechen, nicht enthalten, was die Konzilskongregation wiederholt erklärt hat.³⁾ Ob die von einem zur Absolution von Reservatfällen (Sünden und Zensuren) Delegierten erteilte Losprechung nur für das innere oder auch für das äußere Forum Gültigkeit habe, hängt vom Inhalte der KonzeSSION ab. Besagt die letztere, daß die Absolutionsgewalt bloß pro foro interno übertragen werde, so erstreckt sich die Gewalt nicht auf das forum externum; ist dagegen die Fakultät, auch pro foro externo absolvieren zu können, ausdrücklich erwähnt, dann genügt die Absolution im Bußgerichte auch pro foro externo, sobald durch glaubwürdige Aussage des Absolvirten oder durch das Zeugnis des absolvirenden Priesters die erfolgte Losprechung erwiesen ist. Ertheilt endlich die KonzeSSION einfach die Absolutionsgewalt ohne nähere Angabe, ob sie sich bloß auf das innere oder auch auf das äußere Forum beziehe, so ist sie, weil es sich hier um einen favor handelt, auch auf das forum externum auszudehnen.⁴⁾

Für die päpstlichen Zensuren ist der Kardinal-Großpönitentiar pro utroque foro bevollmächtigt und kann diese Vollmacht auch andern mittheilen.⁵⁾ Ähnliche Vollmacht hat in der Regel der General-

¹⁾ Vgl. Hollweck § 92. Wer mehrere Zensuren inkurriert hat, kann von einer absolviert werden, während die anderen bleiben.

²⁾ Wenn die Zensur reserviert ist, dann ist es auch die Sünde, für welche die Zensur eingetreten ist. Die Doktrin nimmt an, daß bei den gemeinrechtlich dem Papste oder dem Bischof reservierten Zensuren nicht die Sünde, sondern die Zensur in erster Linie reserviert ist. Darum kann da, wo die Zensur aus irgend einem Grunde nicht inkurriert wurde, wenn auch schwere Sünde vorliegt, diese sofort absolviert werden; denn die Sünde gilt nicht als reserviert. Hollweck a. a. O. § 35¹.

³⁾ Absolvere qui potest ab omnibus casibus. Sedi apostolicae reservatis, non ideo potest absolvere a casibus episcopis reservatis. Andrien 29. Nov. 1710 und 14. Jänner 1711. —) Vgl. Rober a. a. O. S. 489 f.

⁵⁾ Die Absolutionsvollmachten des Großpönitentiaris enthält die Konstitution Benedikts XIV. „Pastor bonus“ Vom 13. April 1744, bei Hollweck a. a. O. § 35⁶ teilweise wiedergegeben. Von Häresie absolviert der Großpönitentiar nur in geheimen Fällen; öffentliche Häretiker und Apostaten kann er nur pro foro conscientiae absolvieren. Pro foro externo sind ohnedies die Bischöfe zuständig.

vikar für die dem Bischof reservierten Zensuren. Doch bedarf er wie zur Verhängung von Zensuren, so auch zu deren Absolvierung eines Spezialmandates. Der Pönitentiar der Domkirche hat hinsichtlich der bischöflichen Zensuren Vollmacht, aber nur pro foro interno und für die bei ihm selbst Beichtenden. Seine Vollmacht kann er nicht delegieren.

Wer einer Zensur seines Diözesanbischofes verfallen ist, kann, falls der Bischof sich die Zensur reserviert hat, in foro externo nur mit dessen ausdrücklicher Vollmacht in einer anderen Diözese absolviert werden. Dies ist eigentlich selbstverständlich, da ja eine Zensur, deren Losprechung sich der Bischof vorbehalten hat, illusorisch wäre, wenn der Schuldige in jeder fremden Diözese in foro externo ohne weiteres absolviert werden könnte. In einer fremden Diözese also kann jener, der eine seinem Diözesanbischofe reservierte Zensur inkurriert hat, ohne dessen Vollmacht in foro externo nicht absolviert werden, handle es sich dabei um eine Zensur latae oder ferendae sententiae.

Anders verhält es sich bezüglich der Losprechung von einer dem Bischof reservierten Zensur in foro interno. In dieser Beziehung gab es bisher zwei Ansichten. Nach der strengen Ansicht wurde mit Berufung auf c. 2 in VI¹⁾, 5, 10¹⁾ angenommen, daß eine Zensur, die sich der Diözesanbischof reserviert hat, in einer fremden Diözese auch in foro interno nur mit dessen Erlaubnis absolviert werden könne. Die mildere Ansicht aber behauptete, daß fremde Beichtfinder nur kraft der stillschweigenden auf allgemeiner Gewohnheit beruhenden Delegation seitens des Heimatbischofes absolviert werden können; dieser delegiere nämlich jeden fremden Beichtvater auch zur Absolution von allen seinen Reservaten. Daher könne der fremde Pönitent von allen in seiner Diözese reservierten Sünden absolviert werden, sofern er nicht „in fraudem legis“, d. h. eigens um der Reservation zu entgehen, auswärts gegangen ist. Diese alte Streitfrage nun wurde entschieden durch die Instruktion des heiligen Offiziums vom 13. Juli 1916, wo es heißt: „a peccatis in aliqua dioecesi reservatis absolvi possunt poenitentes in alia dioecesi, ubi reservata non sunt, a quovis confessario sive saeculari sive regulari, etiamsi praeceise ad absolutionem obtinendam eo accesserunt.“ Damit ist ausgesprochen, daß Pönitenten, welche eigens in eine fremde Diözese gehen, um der Reservation zu entgehen (also in fraudem legis), ohne weiteres durch jeden Beichtvater ab-

¹⁾ Das zitierte Kapitel lautet: „Si episcopus suo subdito concesserit ut sibi possit idoneum eligere confessorem, ille quem is elegerit, in casibus, qui eidem episcopo specialiter reservantur, nullam habet penitus potestatem, cum in generali concessione illa non veniant, quae non esset quis verisimiliter in specie concessurus. Nulla quoque potest consuetudine introduci, quod aliquis praeter sui superioris licentiam confessorem sibi eligere valeat, qui eum possit solvere et ligare.“

solviert werden können.¹⁾ Was von den reservierten Sünden gilt, gilt auch hinsichtlich der reservierten Zensuren, wenn es sich um Losprechung von denselben in foro interno handelt.

Von den dem Papste speciali modo reservierten Zensuren kann der Bischof nicht absolvieren, wenn sie nicht in den allgemeinen Vollmachten zur Absolution päpstlicher Zensuren ausdrücklich erwähnt sind. Vom Rechte sind dem Bischöfe vier Zensuren vorbehalten (a jure episcopo reservatae) nämlich: 1. das Attentat einer Ehe von Seite eines Majoristen oder eines Regularen beiderlei Geschlechtes; 2. Abortus; 3. öffentlicher Gebrauch gefälschter Schreiben des Heiligen Stuhles und Beihilfe dazu; 4. leichte (z. B. mit der Hand, dem Fuß u. s. w. vollzogene) Realinjurie gegen Kleriker, von wem sie immer ausgehe; oder auch schwerere (z. B. Verwundung), wenn sie von Unmündigen (unter 14 Jahren), von Frauen oder von gemeinsam lebenden Klerikern verübt wird (enorme, d. i. Bruch oder Verlust eines Gliedes oder Verstümmelung verursachende Realinjurie ist immer dem Heiligen Stuhl reserviert). Von diesen absolviert der Bischof sowohl pro foro externo als pro foro interno, während er auf Grund des Trid. sess. 24, c. 6 de ref. von den geheimen Vergehen, beziehungsweise Zensuren, welche dem Papst nur einfachhin reserviert sind, bloß in foro interno absolvieren kann.²⁾

Wenn die Absolution von einer dem Papste speciali modo reservierten Zensur aus irgend einem wichtigen Grunde nicht länger verschoben werden kann, so kann jeder Beichtvater pro foro interno und jeder Pfarrer oder dessen Stellvertreter pro foro externo direkt von Sünde und Zensur absolvieren. Doch ist der so Absolvierte verpflichtet, innerhalb 30 Tagen (bei Absolution in articulo oder periculo mortis erst nach eingetretener Genesung) sich persönlich oder schriftlich die Absolution zu erbitten. Auch wer eine dem Papste simpliciter reservierte Zensur inkurriert, muß die Absolution pro foro externo von Rom erbitten; pro foro interno kann der Bischof auf Grund der Trid. sess. XXIV erhaltenen Vollmacht absolvieren.³⁾ Der Bischof absolviert auch von dem ihm vom Rechte reservierten Zensuren, wie bereits erwähnt wurde, pro utroque foro.⁴⁾ Der im Notfalle Absolvierte muß sich innerhalb 30 Tagen persönlich oder schriftlich unter Strafe des Rückfalles in die Zensur nach Rom wenden,

¹⁾ Die angezogene Instruktion findet sich Acta Ap. Sedis VIII. Bd. S. 315; vgl. hierüber diese Zeitschrift Jahrg. 1916 S. 895 f. und Jahrg. 1917 S. 33 ff. u. S. 139. — ²⁾ Vgl. Hollwed a. a. O. § 38.

³⁾ Vgl. Hollwed a. a. O. §§ 39 u. 40. Klares Licht brachten in die Sache die Entscheidungen der Congr. Inquis. vom 23. Juni 1886 und 17. Juni 1891 (Acta S. S. XIX, 46 u. XXI V, 744) — bei Hollwed a. a. O. § 39, Anm. 4, angeführt.

⁴⁾ Der durch die Konstitution Apost. Sedis n. 31 dem Bischof reservierte Fall (Attentat einer Ehe von Seite eines Majoristen) kann nur dem forum externum angehören.

welche Pflicht jedoch wegfällt, wenn der Notfall durch Todesgefahr herbeigeführt war.

Bei den vom Bischof selbst ausgehenden Zensuren, mögen dieselben *ferendae* oder *latae sententiae* sein, kann die Pflicht des nachträglichen Rekurses auch für den Fall der Absolution in Todesgefahr ausdrücklich auferlegt werden, jedoch nur vom Bischof selbst, nicht aber vom Beichtwater. Den Grund gibt Bucceroni, *De censuris* n. 85 an: „*Reincidentia addi nequit absolutioni nisi ab eo, qui potestatem habet ferendi censuram, eaque non incurritur sine nova culpa et contumacia.*“¹⁾

Zur Gültigkeit der Lossprechung wird außer der Kompetenz gefordert, daß der Absolvierende sie mit voller Freiheit erteile. Daher ist sie nach dem positiven Recht null und nichtig, wenn sie von wem immer (sei es vom Zensurierten selbst oder von einem Dritten) durch Anwendung von Gewaltmitteln oder Einjagung von Furcht erzwungen wurde, vorausgesetzt natürlich, daß die Furcht ein *metus gravis* und *injustus* war und *ab externo et in ordine ad absolutionem extorquendam* eingejagt wurde.²⁾ — Ebenso ist die erlangte Absolution ungültig, wenn der Zensurierte sie durch Verschweigung der Wahrheit oder durch Angabe falscher Tatsachen erschlichen hat, z. B. wenn er fälschlich angibt, die verlangte Genugthuung geleistet zu haben oder sich in *articulo mortis* zu befinden.³⁾ Eine erzwungene oder erschlichene Absolution ist also *pro utroque foro* ungültig. Das gleiche gilt wohl auch von einer erkauften Absolution, welche unter den Begriff der Simonie fällt.⁴⁾

Seitens des zu Absolvierenden ist zur Gültigkeit der Absolution unbedingt notwendig, daß er aufrichtige Reue und Besserung zeige. Der Hauptzweck der Strafe ist ja die Besserung und vor Erreichung dieses Zweckes kann von einer Aufhebung der Strafe nicht die Rede sein. Nur in einem Falle könnte die Absolution gültig und erlaubt auch ohne vorausgegangene Besserung und Unterwerfung erteilt werden, wenn nämlich mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß die Fortdauer der Zensur den Verurteilten nur noch hartnäckiger machen und so sein Seelenheil Gefahr laufen würde.⁵⁾ Freilich müßte es sicher sein, daß aus einer derartigen Lossprechung kein Aergernis

¹⁾ Hölswed a. a. O. § 41⁴.

²⁾ Wer auf diese Weise auf den Absolvierenden einwirkte, versiel vor der Konstitution „*Apost. Sedis*“ ipso facto der Exkommunikation, und zwar auf Grund des *cap. unic. in VI. 1, 20*, dessen *Summarium* lautet: „*Excommunicationis, suspensionis vel interdicti absolutio vel revocatio per vim extorta non tenet et extorquens excommunicatus est ipso jure.*“ Heute besteht diese Zensur nicht mehr, da Pius IX. in der genannten Konstitution sie nicht erwähnt. — ³⁾ c. 5 X, 1, 31 c. 42 X 5. 39.

⁴⁾ c. 14, 24 X. 5. 3. Vgl. Rober a. a. O. §. 509 ff.

⁵⁾ S. Thomas in IV. Sent. Dist. XVIII qu. 2, art. 5. 2: „*Etiam manente contumacia potest aliquis discrete excommunicationem juste latam remittere, si videat salutem illius expedire, in cuius medicinam excommunicatio lata est.*“

entstehe und die Achtung vor der Kirche nicht geschmälert werde. — Der Zensurierte muß außerdem vor der Absolution das gegebene Mergerniß wieder gut machen und für den angerichteten Schaden Ersatz oder wenigstens das eidliche Versprechen geben, daß er die erforderliche Genugthuung leisten wird. Ohne Erfüllung dieser Bedingung kann weder in foro interno noch externo erlaubterweise die Absolution erteilt werden.¹⁾ Es ziemt sich auch, daß der Zensurierte entweder persönlich oder im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter um die Losprechung bitte;²⁾ doch ist dies nicht unumgänglich notwendig, da die Absolution aus gewichtigen Gründen auch gegen den Willen des Zensurierten erteilt werden darf. Ebenso soll beim Akt der Absolution der Zensurierte anwesend oder wenigstens durch einen Bevollmächtigten vertreten sein; jedoch kann der kirchliche Obere auch ohne Anwesenheit eines Stellvertreters brieflich oder durch einen Boten oder auch ohne solche Vermittlung den Abwesenden losprechen; denn wie über Abwesende eine Zensur verhängt werden kann, so darf ihnen auch die Absolution gesendet werden, um so mehr, da letztere keine res odiosa, wie die Verhängung einer Zensur, sondern eine res favorabilis ist. Nur fragt es sich, ob die Wirkungen einer einem Abwesenden erteilten Absolution schon in dem Momente eintreten, in welchem dieselbe ausgesprochen wurde, oder ob sie sich erst dann äußern, wenn der Abwesende die Kunde von der erfolgten Losprechung erhalten hat. Hierüber sind die Kanonisten zwar geteilter Ansicht, doch läßt sich die Frage nicht unschwer lösen, wenn vom allgemein anerkannten Grundsatz ausgegangen wird, daß die Verhängung und Aufhebung einer Zensur nach den gleichen Prinzipien zu beurteilen sind. Nun äußern sich die Wirkungen einer über einen Abwesenden verhängten Zensur pro foro interno in dem Momente, in dem die Strafe ausgesprochen wurde, pro foro externo aber erst dann, wenn die Kunde von der Verhängung der Zensur in authentischer Form eingelangt ist, falls der Richter den Eintritt der Strafe nicht an gewisse Bedingungen geknüpft hat. In ähnlicher Weise hat die einem Abwesenden erteilte Absolution ihre Wirkung, sofern der Obere keine Bedingung gestellt hat, pro foro interno in dem Augenblicke, in welchem sie erteilt wurde; in foro externo aber könnte der so Absolvierte sich erst dann als nicht Zensurierter benehmen, wenn er sichere Kunde seiner Losprechung erhalten hat.³⁾

¹⁾ c. 8 X. 1, 31; Trid. sess. XXV, c. 12 de ref. — ²⁾ c. 40, X, 5, 39; c. 6 X, 4, 7. — ³⁾ Vgl. Rober a. a. O. S. 521 ff. — Die Zensuren sind kirchlichen Rechtes und darum fordert ihre Absolution nur die Form eines juridischen Aktes, der die persönliche Anwesenheit der Beteiligten nicht immer voraussetzt. Hingegen ist die sakramentale Absolution göttlichen Rechtes und somit für die Kirche unabänderlich; sie setzt die Anwesenheit des Pönitenten voraus, da dieser angeredet wird: „Ego te absolvo.“ — Die Möglichkeit einer Absolution auf telephonischem oder telegraphischem Wege ist nicht ausgeschlossen, weil ja an sich auch auf diesem Wege eine Willensäußerung übermittelt

Nicht bloß Abwesende, sondern auch Tote können pro foro externo noch von der Exkommunikation absolviert werden,¹⁾ damit sie nicht des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen und damit die Gläubigen für sie beten und die Priester das heilige Opfer für deren Seelenruhe darbringen können. Doch kann einem Toten die Absolution nur dann erteilt werden, wenn erwiesen ist, daß er sterbend deutliche Zeichen der Reue gegeben hat. Um diesen Beweis zu liefern, genügt ein glaubwürdiger Zeuge (während bei anderen Rechtsgeschäften zwei oder drei Zeugen gefordert werden). Jeder, der beim Tode anwesend war und als Augen- oder Ohrenzeuge von dem Vorhandensein der Reue sichere Kenntnis hat, ist verpflichtet, Zeugnis zu geben, besonders aber sollen diesen Liebesdienst die Verwandten und Erben leisten²⁾. Das Recht, einen Toten zu absolvieren, hat nicht jeder Priester, wie in articulo oder periculo mortis, sondern nur jener kirchliche Obere, dem es über den Betreffenden, falls er noch lebte, zugestanden wäre.³⁾

Eine bestimmte Form für die Losprechung im allgemeinen ist nicht vorgeschrieben.⁴⁾ Doch soll in der Regel die Absolution sowohl in foro interno als auch in foro externo in der ritualmäßigen Form erteilt werden.⁵⁾

werden kann. Jedoch wird, da die wünschenswerte Rechtssicherheit nicht gegeben ist, eine Dispens auf telegraphischem Wege nicht mehr erteilt, was auch auf die Absolution von Zensuren übertragen werden kann. Hollweck a. a. O. § 43, Anm. 2 u. 3.

¹⁾ c. 6. C. XXVI qu. 7; c. 11 eadem, qu. 6; c. 28, 38 X. 5. 39. Ebenso können Tote um der äußeren Wirkungen der Exkommunikation willen noch exkommuniziert werden. c. 1—6 C. XXIV qu. 2; c. 5 X. v. 7.

²⁾ c. 8. C. XXVI. qu. 6. Die Erben und Verwandten können auch verhalten werden, den Schaden, den etwa der Verstorbene durch sein Verbrechen einem Dritten zugefügt hat, wieder gut zu machen; c. 28 X. v. 39; c. ult. X. 3, 28).

³⁾ Die Absolutionsformel steht im Rit. Rom. tit. III. c. 4.

⁴⁾ Nur wenn der Obere verlangen würde, daß man sich einer bestimmten Formel zu bedienen oder die Exkommunikation bei Erteilung der sakramentalen Losprechung zu heben habe, müßte man solches einhalten.

⁵⁾ Eine Formel zur feierlichen Absolution, welche der Bischof unter Assistenz vornimmt, enthält das Pontificale Rom. P. III. tit. Ordo excommunicandi et absolvendi. Die gewöhnliche, gegenwärtig fast einzig im Rechtsbereich angewendete Formel steht im Rit. Rom. tit. III. c. 3. Dasselbst wird in der Vorbemerkung n. 1. gesagt, daß, wo eine bestimmte Form im Absolutionsmandat vorgeschrieben ist, dieselbe unbedingt gewahrt werden müsse; wenn es dagegen heißt: „in forma ecclesiae consueta“, dann sei die im Rit. Rom. enthaltene anzuwenden. Für das forum poenitentiae, in welchem die Absolution von den Zensuren mit der sakramentalen Absolution von den Sünden verbunden wird, kann in ein und derselben Form absolviert werden; nur ist der Pönitent darüber aufzuklären. Pro foro sacramentali ist im Rit. Rom. eine eigene Formel nicht vorgesehen, sondern tit. III. c. 3. n. 8 ist einfach bemerkt, daß im forum internum „juxta formam communem praescriptam in absolutione sacramentali“ zu absolvieren ist. Die Diözesanritualien haben vielfach eine eigene Formel pro foro sacramentali. Wo die Faktultät zu absolvieren lautet: „in foro conscientiae“, kann die Absolution in und außer der Beicht gegeben werden; lautet sie in foro

VI. Wie die Zensur, so kann auch die Irregularität infolge eines Verbrechens (*irregularitas ex delicto*)¹⁾ entweder allein in foro interno (im Gewissensbereich) oder allein in foro externo (Rechtsbereich) oder in utroque foro zugleich eintreten. Im Gewissensbereich allein ist die Irregularität vorhanden, wenn das Delikt, auf das die Irregularität gesetzt ist, im Rechtsbereich in keiner Weise bekannt ist weder *notorietate juris* noch *notorietate facti*. Der nur im Gewissensbereich Irreguläre ist verpflichtet, sich nach außen als irregulär zu verhalten, soweit dies ohne Infamierung seiner selbst geschehen kann. Wer nur in foro externo, z. B. bei ungerechter oder fälschlicher Verurteilung wegen homicidium, irregulär ist, muß sich der Anordnung des kirchlichen Obern fügen, obwohl er im Gewissen von der Irregularität frei ist. Wer endlich in utroque foro irregulär ist, was dann zutrifft, wenn das Delikt wirklich begangen wurde und notorisch oder gerichtlich beweisbar ist, muß ohne weiteres die Folgen der Irregularität tragen und sich darnach verhalten.

Damit die Irregularität *ex delicto* in foro interno eintrete, wird ähnlich wie bei den Zensuren, gefordert, daß die Handlung, welche die Irregularität nach sich zieht, schwer sündhaft²⁾ und in

poenitentiae sacramentali, nur in der Beicht; wenn einfach in foro poenitentiae, ist die Beicht notwendig. (Hollweck § 43.)

¹⁾ Die Irregularität ist der Mangel einer zum Empfange der Weihe oder zur Ausübung der empfangenen Weihe erforderlichen Eigenschaft. Die Irregularitäten sind vom Rechte bestimmt und treten nur ipso jure oder ipso facto ein, können also nicht als Strafe verhängt werden. Höchstens hat der Richter im betreffenden Fall zu erklären, daß die Irregularität nicht wirklich da sei. — Ob die Irregularität den Charakter einer Strafe habe oder nicht, ist controvers. Reiffenstuel (V. 37, n. 63) meint, die Irregularität sei poena saltem large loquendo. Nach Noldin (*De poenis eccl.* n. 81) hat keine Irregularität an sich den Charakter einer Strafe, weder einer vindiktiv noch einer Medizinalstrafe, sondern lediglich den Charakter einer Unfähigkeit zum Klerikalstand, weshalb die Irregularität häufig ohne Schuld kontrahiert werden kann. Nach Hollweck (*a. a. O.* § 70²⁾) erscheint es sicher, daß mehrere Irregularitäten den Charakter der Strafe haben, d. h. das *impedimentum canonicum*, quo quis excluditur a susceptione vel executione ordinum, vorwiegend in odium delinquentis setzen, also nicht ob decentiam ac reverentiam sacro altaris ministerio debitam. Darum seien wenigstens die Irregularitäten *ex delicto* (mit Ausnahme jener *ex homicidio*), also die Irregularität wegen *usurpatio ordinis*, *iteratio baptismi*, *violatio censurae*, *abusus ordinationis*, *bigamia* *similitudinaria* vorwiegend als Strafe aufzufassen, da diese Verbrechen die Irregularität auch dann nach sich ziehen, wenn sie geheim begangen werden, also der äußere honor clericatus gar nicht in Frage steht. Noldin hinwiederum meint (*a. a. O.* n. 83) bezüglich der Irregularität *ex delicto*: „Etsi irregularitas ex delicto non sit poena, ea tamen se habet ad instar poenae; infligitur enim propter culpam, quatenus nempe ex quibusdam delictis contrahitur macula, quae delinquentem ad sacrum ministerium inhabilem reddit. Quare si non adest culpa neque adest irregularitas; et quod excusat a culpa, excusat pariter a contrahenda irregularitate.“

²⁾ Diese Forderung wird von manchen bestritten. Schmalzgrueber 5. 37 n. 76: „Actus iste debet esse delictum saltem ex objecto et materia

specie sua vollendet sei und nach außen in die Erscheinung trete. Was also von der schweren Sünde entschuldigt, das entschuldigt auch von der Kontrahierung der Irregularität ex delicto,¹⁾ wie Mangel an Zustimmung, Inadvertenz, Irrtum, geringe Materie, schwere Furcht, Ignoranz. Was letztere betrifft, so scheint sicher zu sein, daß Unkenntnis des kirchlichen Gesetzes, das das Delikt verbietet, von der Kontrahierung der Irregularität ex delicto entschuldigt, es sei denn, daß diese Unkenntnis selbst schwer sündhaft,²⁾ sei. Die Ansicht beruht auf c. 2 Dist. 82, woraus hervorgeht, daß Innozenz I. (402—417) die unenthalt samen Kleriker, welche Papst Siricius (384—398) irregulär erklärt hatte, von der Irregularität frei sprach, weil sie das Gesetz Siricius' nicht gekannt hatten. Den inneren Grund, warum Unkenntnis des Gesetzes von der Irregularität entschuldigt, gibt Suarez (De censuris, disput. 40 s. 5. n. 10) folgendermaßen an: „Irregularitas, quae rationem poenae habet, non infligitur nisi in transgressorem legis; at certe non in transgressorem legis naturalis, sed in transgressorem legis ecclesiasticae; legem autem ecclesiasticam non transgreditur qui eam ignorat; ergo irregularitas non infligitur in eos, qui legem ecclesiae ignorant.“ Ähnlich Schmalzgrueber (Jus can. V. 37 n. 105): „Poenalis irregularitas plerumque ab ecclesia indicitur in poenam inoboedientiae et contumaciae adversus ecclesiam, siquidem superadditur violationi

grave. An vero, si ex circumstantia aliqua excusetur a peccato mortali, eo ipso excusetur delinquens ab irregularitate non est constans sententia.“ Die Ausdrucksweise, es müsse schwere Sünde vorliegen, ist allerdings leicht irreführend; denn die Irregularität tritt auch ein, wo die Materie, anscheinend wenigstens, gering ist, z. B. Vornahme einer einfachen Benediktion seitens eines Diakons. Doch entscheidet hierin nicht so sehr die materielle, als vielmehr die formelle Seite des Aktes, der böse Wille nämlich und die Mißachtung der kirchlichen Gesetze. In dieser Hinsicht ist gefordert, daß schwere Sünde vorliege. So Suarez, De censuris, disp. XL, c. 3. n. 20 sagt: „Dicendum est, eam voluntatem, quae sufficit ad peccandum mortaliter, sufficere etiam ad contrahendam irregularitatem, si alioquin in exteriori actu est sufficiens integritas et malitia requisita ex vi verborum legis“ Vgl. Hollwedt a. a. O. § 72⁴.

¹⁾ Die Irregularität ex defectu wird ohne sittliche Verschuldung kontrahiert; manchmal aber setzt sie ein Delikt voraus, und zwar entweder ein fremdes (wie die Irregularität ex defectu natalium) oder ein eigenes (wie die Irregularität ex defectu famae).

²⁾ Demnach entschuldigt ignorantia crassa und supina nicht. Viele Autoren vertreten allerdings die Ansicht, daß die ignorantia legis nicht entschuldige, da die Irregularität nicht so sehr in poenam delicti als vielmehr ob decentiam status ecclesiastici eintrete. (Vgl. Schmalzgrueber V. 37, n. 104) und darum Kenntnis des Gesetzes, welches das Delikt verbietet, nicht notwendig sei. Jedoch erscheint die gegenteilige Ansicht aus den oben angeführten Gründen als sicher. — Daß Ignoranz, auch die unüberwindliche nicht, von der Kontrahierung einer Irregularität ex defectu nicht entschuldigt, ist selbstverständlich. Denn genannte Irregularität ist lediglich der ohne sittliche Verschuldung vorhandene Mangel einer zur Weihe erforderlichen Eigenschaft. Dieser Mangel aber kann auch bei jenen eintreten, die das Gesetz nicht kennen.

censurarum, quae inoboedientiam et contumaciam requirunt; atqui inoboedientia et contumacia stare non potest cum ignorantia legis ecclesiasticae; ergo etc.“ — Ebenso entschuldigt von der Infurrierung einer Irregularität ex delicto wahrscheinlich auch die Unkenntnis der kirchlichen Strafe allein, welche dann vorhanden ist, wenn der Delinquent nicht wußte, daß auf seine Handlung eine Strafe, und zwar jene der Irregularität gesetzt sei. Die Irregularität hat nämlich den Charakter einer Bindikativstrafe, und zwar einer poena extraordinaria et exorbitans. Eine poena extraordinaria ist die Irregularität, weil die gewöhnlichen Strafen die Zensuren sind, poena exorbitans ist sie, weil sie von selbst eintritt und darum als schwere Strafe zu betrachten ist. Eine Bindikativstrafe aber, die extraordinaria und exorbitans ist, wird von Unwissenden nicht infurriert.¹⁾ Freilich darf auch hier die Unkenntnis keine krasse oder schwerverschuldete²⁾ sein.)

Außer den genannten Bedingungen ist für den Eintritt der Irregularität ex delicto pro foro interno gefordert, daß der Fehlende sich über die Gesetzwidrigkeit seiner Handlung nicht im Irrtum befand. Darum verfällt z. B. ein Diakon, der bona fide die feierliche Taufe extra casum necessitatis spendet, in foro interno nicht der Irregularität; er hält nämlich, wenn auch irrtümlich, die Handlung für erlaubt. Zweifelt aber der Handelnde, ob die Handlung verboten oder gestattet sei, so muß er sich hierüber in geeigneter Weise Sicherheit verschaffen. Ist dies nicht mehr möglich, dann kann der Zweifelnde

¹⁾ Zur Infurrierung einer Bindikativstrafe ist die Kenntnis der Strafe nicht notwendig, wenn diese eine poena ordinaria ist; denn schon die natürliche Vernunft sieht ein, daß ein Verbrechen bestraft werden muß. Ist aber die Strafe eine poena extraordinaria und exorbitans, dann ist die Kenntnis derselben zu deren Infurrierung notwendig, da angenommen wird, daß der Delinquent bei Begehung des Verbrechens wohl zur Uebernahme einer poena ordinaria, nicht aber einer poena extraordinaria, die er ja nicht kennt, seine Zustimmung gibt. Nun aber gelten alle Bindikativstrafen latae sententiae als poenae extraordinariae. (Vgl. Noldin a. a. O. n. 25.)

²⁾ Die Irregularität, namentlich jene ex delicto, ist wohl zu unterscheiden von der Suspension. Denn die Suspension ist eine Zensur, welche direkt wegen schwerer Schuld verhängt wird, die Irregularität aber ist ein propter reverentiam divini ministerii statuiertes Hindernis bezüglich des Empfanges oder der Ausübung der Weihen. Die Suspension betrifft nur Kleriker, die Irregularität aber sowohl Kleriker als Laien. Die Suspension verbietet dem Kleriker in erster Linie die Ausübung der Wehegewalten (suspensio ab ordine), die Vornahme geistlicher Amtsfunktionen (suspensio ab officio) oder den Bezug der Früchte eines innegehabten Benefiziums (suspensio a beneficio), die Irregularität hingegen verbietet in erster Linie die Erteilung und den Empfang von Weihen und erst in zweiter Linie die Ausübung der bereits empfangenen Weihen und die Uebertragung (Kollation) eines Benefiziums oder eines sonstigen kirchlichen Amtes. Die Suspension entzieht die Jurisdiktion, was bei der Irregularität nicht der Fall ist. Wer die Suspension durch Vornahme eines Weiheactes verletzt, wird ohne weiteres (ipso facto, wie ja jede Irregularität ipso facto eintritt) irregulär, nicht aber, wer eine Irregularität verletzt. (Vgl. Noldin a. a. O. n. 87.)

nur im Notfalle die Handlung vornehmen, vorausgesetzt natürlich, daß er wenigstens einen stichhaltigen Grund hat, die Handlung für erlaubt anzusehen.¹⁾ Ist das Gesetz selbst zweifelhaft, dann ist die Irregularität nicht vorhanden.²⁾

Pro foro externo wird die Irregularität ohne Rücksicht auf die genannten Bedingungen vom zuständigen kirchlichen Obern, der nur nach dem Äußeren urteilt, als eingetreten angenommen und muß dann vom Schuldigen sofort beachtet werden, wenn das Verbrechen die vom Gesetze geforderten Merkmale des Tatbestandes (Strafmündigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Kenntnis des Gesetzes, wenn diese gefordert ist u. f. w.) aufweist und bekannt ist oder wenigstens leicht bewiesen werden kann. Wo es sich um irregularitas antecedens handelt, kann der Bischof den Kandidaten zurückweisen, auch wenn nur Verdacht gegen ihn vorliegt und er sich nicht davon zu reinigen vermag. Bei homicidium kann und muß, sofern es sich um irregularitas superveniens handelt, die Ausübung der Weiheakte verboten werden, wenn nur Verdacht entstanden ist.³⁾

Soll der in einer Irregularität Befindliche ordiniert werden oder die bereits empfangene Weihe ausüben dürfen, so muß die Irregularität behoben werden. Viele Irregularitäten hören mit Wegfall ihres Grundes von selbst auf; so die ex defectu aetatis, corporis, animi, scientiae, fidei, libertatis, famae. Durch die Taufe wird keine Irregularität beseitigt; denn etwaige vor der Taufe begangene Delikte hatten für den Ungetauften, da er den kirchlichen Gesetzen noch nicht unterstand, keine Irregularität im Gefolge und anderweitige Defekte, z. B. ex bigamia, ex vitio corporis, bleiben auch nach der Taufe und machen irregulär.⁴⁾ Alle Irregularitäten aber können durch die Dispens behoben werden. Und zwar dispensiert pro utroque foro von allen Irregularitäten nur der Papst allein,

¹⁾ Ist auch dies nicht der Fall und der Handelnde nimmt einen Akt vor, der sonst Irregularität zur Folge hat, dann sprechen ihn die einen frei pro foro interno und pro foro externo ante sententiam iudicis; andere glauben, daß pro foro interno die Irregularität eingetreten sei, weil der Handelnde die pars tutior hätte wählen sollen; wieder andere lassen die Irregularität pro utroque foro eingetreten sein. (Hollweck a. a. O. § 73^a.)

²⁾ c. 18 in VI. 5, 11.: „Is qui in ecclesia sanguinis aut seminis effusione polluta vel qui praesentibus majori excommunicatione notatis scienter celebrare praesumit, licet in hoc temerarie agat, irregularitatis tamen (cum id non sit expressum in jure) laqueum non incurrit.“

³⁾ c. 18 X, 5, 12: Summarium: Irregularis censetur, qui alium lethaliter percussit, licet ab aliis fuerit extinctus; idem si apparet an lethaliter, si etiam percussus ab aliis obiit, et non apparet ex cuius vulnere decesserit; idem est, si percusserit non lethaliter, si animum occidendi habuit et ex aliorum vulneribus percussus expiravit.“ Vgl. c. 12 eodem Hollweck a. a. O. § 73.

⁴⁾ Ex lege wird der defectus natalium beseitigt durch Legitimation per subsequens matrimonium oder durch Ablegung der professio religiosa oder durch päpstliches Reskript. Die Legitimation seitens des Landesherrn hat für den kirchlichen Rechtsbereich keine Bedeutung.

weil sie alle auf dem gemeinen Recht beruhen.¹⁾ Die im Rechtsbereich (pro foro externo) bestehende Irregularität ex delicto kann nur der Papst allein beheben. Handelt es sich um eine Irregularität antecedens (also um Eintritt in den Klerikalstand), dann ist um deren Behebung schon dann anzufuchen, wenn mehrere (sechs) Personen um das Delikt wissen — denn dann gilt das Delikt als öffentlich.

Ob die Irregularität auch im Gewissensbereich eingetreten ist oder nicht, wird dabei nicht berücksichtigt. Handelt es sich aber um die Irregularität eines bereits ordinierten Klerikers (irregularitas superveniens), so ist päpstliche Dispens dann notwendig, wenn das Verbrechen notorisch ist oder wenn die Irregularität vom kirchlichen Vorgesetzten als eingetreten erklärt wurde.²⁾

Die im Gewissensbereiche bestehende Irregularität (irregularitas fori interni) kann vom Bischofe behoben werden. Denn durch das Tridentinum³⁾ erhielten die Bischöfe die ordentliche Vollmacht, ihre Untergebenen von allen auf geheimen Vergehen beruhenden Irregularitäten zu dispensieren, mit Ausnahme jener aus freiwilliger⁴⁾ Tötung und bereits bei Gericht anhängigen Verbrechen.⁵⁾ Diese Befugnis kann als ordentliche an den Generalvikar per mandatum speciale delegiert werden und geht auch an den Kapitelvikar über. Beichtväter dispensieren in foro conscientiae in dringenden Fällen ihre Pönitenten von Irregularitäten, die sie sich infolge Übertretung von Zensuren zugezogen haben.⁶⁾

Nach dem neuen Rechte erteilt die Dispens von der Irregularität ex defectu die Sakramentenkongregation, von der Irregularität ex delicto aber die Konzilskongregation.⁷⁾ Dies gilt, wenn die Irregularität notorisch ist und um Dispens pro foro externo angesucht wird. Ist aber die Irregularität geheim und wird um Dispens nur pro foro interno angesucht, so wendet man sich an die Pönitentiarie.

¹⁾ Auch der Papst darf nicht ohne Grund dispensieren, doch ist die Dispens gültig, wenn sie nicht per obreptionem oder subreptionem erschlichen wurde. — ²⁾ Hölswed a. a. O. § 75.

³⁾ Trid. sess. XXIV, c. 6 de ref.: „Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientius, excepta ea quae oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum dispensare et in quibuscumque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis, delinquentes quoscumque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos aut vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari.“

⁴⁾ Fahrlässige Tötung ist ausgenommen.

⁵⁾ Erfolgt gerichtliche Freisprechung, so wird das doch vorhandene Delikt wieder geheim und damit auch die Irregularität; der Bischof kann also dispensieren.

⁶⁾ S. C. Off. 6. Sept. 1909. I. Acta Ap. Sedis S. 677 f.

⁷⁾ A. A. S. III. S. 658; vgl. auch die Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 27. Februar 1909. A. A. S. I. S. 251.

Aus voranstehenden Darlegungen erhellt die große Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen *forum internum* und *forum externum* im kirchlichen Strafrecht. Diese Unterscheidung muß bei Inkurrierung von Zensuren und Irregularitäten *ex delicto*, sowie bei der Absolution, beziehungsweise Dispensation von denselben im Auge behalten werden. Denn Zensuren sowohl als auch Irregularitäten *ex delicto* können nicht nur *pro utroque foro* eintreten, sondern auch so vorhanden sein, daß sie nur in *foro externo*, nicht aber in *foro interno*, oder umgekehrt nur in *foro interno*, nicht aber im äußeren Forum beobachtet zu werden brauchen. Ebenso gilt die Losprechung von einer Zensur *pro foro interno* unter gewissen Umständen nur für dieses Forum, in bestimmten Fällen aber auch *pro foro externo*, während mit der Losprechung *pro foro externo* auch *pro foro interno* absolviert wird. Ungefähr das nämliche gilt bezüglich der Dispensation von der Irregularität *ex delicto*. Daß der praktische Beichtvater oft in die Lage kommt, zwischen *forum internum* und *forum externum* unterscheiden zu müssen, und darum die allgemeinen Grundsätze dieser Unterscheidung, soweit sie für das kirchliche Strafrecht in Betracht kommt, auch kennen muß, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Die Spendung der heiligen Delung in kürzester Form und ihre Ergänzung durch die nachfolgende Salbung der einzelnen Sinne.) Andronikus, Feldgeistlicher, hat es bei Einbringung einer größeren Zahl schwerverwundeter Soldaten nach heftiger Offensive der Gegner bisher so gehalten, daß er vor allem einen kurzen Akt wahrer Reue allen zu Gehör erweckt und zum Mitbeten auffordert. Alsdann erteilt er in *cumulo* die sakramentale Absolution und tritt darauf mit dem heiligen Delgefäße an die einzelnen heran und salbt sie auf der Stirn mit heiligem Del unter der kürzesten, im Jahre 1906 vom heiligen Offizium gutgeheißenen Formel.

Nach dem Dekrete des heiligen Offiziums vom 9. März 1917, durch welches mit Bezugnahme auf ein Dekret vom 31. Jänner 1907 erklärt wird, es seien, wenn der so Gesalbte noch am Leben geblieben sei, die einzelnen Salbungen an den einzelnen Sinnen mit der entsprechenden vollen Form ohne hinzuzufügende Bedingung nachzuholen, glaubt Andronikus zu einer Aenderung seiner bisherigen Praxis gehalten zu sein. Nach der unter der kürzesten Salbung vollzogenen letzten Delung an dem ersten gefährlich Verwundeten, fährt er, so oft der Verwundete noch lebt, sogleich fort und salbt unter der gewöhnlichen Form alle Sinne. Dann erst wendet er sich zum zweiten und so fort. Dadurch geschieht es nun einerseits, daß er, während er früher an einem ganzen Duzend schwer Verwundeter die heilige Delung vollzog, jetzt nur einem einzigen sie spenden kann. Auf diese